VEREINBARUNG

zwischen

Schweizer Salinen AG, Schweizerhalle, Rheinstrasse 52, 4133 Pratteln ("Salinen")

und

Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch die Finanz- und Kirchendirektion, Rheinstrasse 33b, 4410 Liestal ("Kanton")

betreffend

Verlängerung des

Konzessionsvertrags zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen über die Rechte an den Salzlagern und Solen im Kanton Basel-Landschaft vom 29. März 1963

Präambel

Mit Konzessionsvertrag vom 29. März 1963 erteilte der Kanton Basel-Landschaft der Aktiengesellschaft "Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen" (heute: Schweizer Salinen AG [im Folgenden: Saline]), mit Sitz in Schweizerhalle (heute: Pratteln), das Recht, die Salzlager der Gemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Liestal, Münchenstein, Muttenz und Pratteln auszubeuten. Diese Konzession endet am 31. Dezember 2025 (§ 11 der Konzession).

In Bezug auf den Ablauf und eine mögliche Verlängerung des Konzessionsvertrags enthält dieser folgende Bestimmung:

"§ 12 Verfahren bei Ablauf des Vertrages

- ¹ Mit dem Ablauf der Konzession fällt das der Saline eingeräumte Recht des Alleinbetriebes dahin. Dem Kanton steht das Recht zu, die Saline in dem in § 11 Absatz 4 bestimmten Umfange gegen Vergütung des wirklichen Verkaufswertes zu erwerben, wie es anderseits der Saline zusteht, den Betrieb aufzugeben.
- ² Der Kanton wird 5 Jahre vor dem ordentlichen Ablauf der Konzession an die Saline die Anfrage richten, ob sie sich die Konzession verlängern lassen wolle, und wird, wenn sie diese Anfrage innert 6 Monaten bejaht, mit ihr in Verhandlungen über die Bedingungen der Verlängerung eintreten. *
- ³ Grundsätzlich wird der Kanton für eine weitere Vertragsperiode in 1. Linie mit der Saline verhandeln und ihr bei gleichen Bedingungen den Vorzug einräumen."

Bevor der Konzessionsvertrag verlängert werden kann, ist das Recht des Kantons, die gesamten unter die Konzession fallenden Salzwerke mit allem Grundbesitz, Gebäuden, Geleiseanlagen und allen zur Salzausbeutung vorhandenen Utensilien zum wirklichen Verkaufswert zu erwerben, zu bereinigen bzw. deren allfälliger Wert im Zeitpunkt der Konzessionsverlängerung abzugelten.

Im Zuge der Verhandlungen sind die Parteien ferner übereingekommen, den Konzessionsvertrag im Rahmen der Verlängerung in einzelnen Punkten anzupassen. So sollen nebst vereinzelten formalen Anpassungen an die heutige Terminologie insbesondere die Bestimmungen zu den Konzessionsabgaben im Rahmen einer Gesamteinigung über die finanziellen Aspekte der Verlängerung angepasst werden. Ausserdem werden Bestimmungen zu den umweltrechtlichen Verpflichtungen der Saline betreffend Nachsorge, Dokumentation und Überwachung in den Konzessionsvertrag aufgenommen. Die inhaltlichen Änderungen des Konzessionsvertrags sind für die Salinen einschränkender Natur und bewirken keine Neukonzessionierung. Dasselbe gilt für den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung.

In der vorliegenden Vereinbarung werden die Änderungen gegenüber dem bis 31. Dezember 2025 geltenden Konzessionsvertrag wiedergegeben.

Die Salinen möchten den bestehenden Konzessionsvertrag verlängern. Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung sind die Bedingungen einer solchen Verlängerung.

§ 1 Verlängerung

- ¹ In Anwendung von § 12 Abs. 2 Konzessionsvertrag wird die Konzession bis zum 31. Dezember 2075 verlängert.
- ² Dies hat folgende Änderung am Konzessionstext zur Folge (Änderungen hervorgehoben):

§ 11:

"²-Sie-Der Kanton verlängert die bestehende Konzession vom 30. Oktober 1962 / 29. März 1963 bis zum 31. Dezember <u>2075</u>2025. Sie kann vom Kanton vor diesem Datum in folgenden Fällen zurückgezogen werden:."

§ 2 Abgeltung des Kaufrechts gemäss § 12 Abs. 1 Satz 2 Konzessionsvertrag

- ¹ Gegen eine Entschädigung von 4 Millionen Franken ist der Kanton bereit, auf die Ausübung seines Kaufrechts beim Ablauf der Konzession gemäss § 12 Abs. 1 Satz 2 Konzessionsvertrag zu verzichten.
- ² Die Entschädigung ist zusätzlich zu den gemäss § 7 Konzessionsvertrag zu entrichtenden Konzessionsleistungen geschuldet.
- ³ Die Entschädigung ist per 31. Dezember 2025 fällig.

§ 3 Weitere Änderungen und Ergänzungen des Konzessionsvertrags

- ¹ "Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen" wird in "Schweizer Salinen AG " geändert (ganzer Konzessionsvertrag);
- ² Im Übrigen vereinbaren die Parteien folgenden Änderungen / Ergänzungen am Konzessionsvertrag (Änderungen hervorgehoben):

§ 1: Verleihung der Konzession

«¹ Der Kanton Basel-Landschaft, nachstehend «Kanton» genannt, erteilt der Aktiengesellschaft Vereinigte Schweizerische RheinsalinenSchweizer Salinen AG, nachstehend «Saline» genannt, mit Sitz in SchweizerhallePratteln, das Recht, die Salzlager der auf beiliegendem Kartenausschnitt blau und ret umrandeteneingefärbten Gebiete der Gemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Liestal, Münchenstein, Muttenz und Pratteln auszubeuten-und die Produkte unter Währung des basellandschaftlichen Salzregals und Salzmenopols zu verwerten.

² [unverändert]

³ Vorbehalten bleibt das Recht des Kantons, während der letzten 5 Jahre der Vertragsdauer die Frage des Vorhandenseins von Salzlagern oder von Sole ausserhalb des in § 2 umschriebenen Gebietes im Konzessionsgebiet Erkundungen zu prüfen Rohstoffen und (hydro)geologische Abklärungen durchzuführen. Er spricht sich bei Bohrungen ins Salzlager mit der Saline ab.

Neu:

4 Falls sich während der Dauer dieser Konzession wesentliche Rahmenbedingungen ändern, können die Vertragspartner die Konzession durch Zusatzverträge den neuen Gegebenheiten anpassen. Zusatzverträge werden befristet oder unbefristet abgeschlossen und durch das Erlöschen der vorliegenden Konzession ausser Kraft gesetzt.»

- § 2: Konzessionsgebiet

- «¹ Der beiliegende von den Vertragspartnern unterzeichnete Kartenausschnitt vom 29.-März 1962, dessen Ergänzungen sowie <u>das Zusatzprotokoll (konsolidiert im Hinblick auf die Zusatzprotokolle <u>Konzessionsverlängerung per 1. Januar 2026)</u> werden zu Bestandteilen dieses Vertrages erklärt.</u>
- ² In der Ausdehnung der blau und rot umrandeten Grubenfelder<u>eingefärbten Gebiete</u> steht der Saline das volle und unbedingte Eigentumsrecht an den Vorkommen von Steinsalz und Sole zu.
- ³ Ihrerseits verpflichtet sich die Saline, keine Bohrarbeitenim Kanton Basel-Landschaft keinen Salzabbau ausserhalb dieses Gebietes dieser Gebiete vorzunehmen.»
- § 4: Bergregal
 - «1 [unverändert]
 - ² [unverändert]
 - ³ [unverändert]
 - ⁴ Der Kanton hat Anspruch auf vertrauliche kann vertraulich Einsicht in die Bohrprofile und in geologische Erkundungsberichte nehmen und diese nach vorgängiger Information der Saline für geologische Fragestellungen und für die Erstellung von geologischen Modellen weiterverwenden.»

- Neu: «§ 4a: Verfahren und Bewilligungen

- ¹ Der Salzabbau und die Schlammverpressung durch die Saline stehen unter dem Vorbehalt der erforderlichen Bewilligungen sowie einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach jeweils geltendem Recht.
- ² Im Rahmen dieser Bewilligungsverfahren erstellt die Saline:

- eine umfassende Analyse der Risiken und ermittelt die kritischen Punkte für den Betrieb und die Überwachung der Prozesse, insbesondere mittels geologischer und hydrogeologischer Abklärungen;
- 2. eine Abbauplanung je Kaverne;
- 3. lokationsspezifische Überwachungs- und Nachsorgemassnahmen.
- ^{2bis} Die Abbauplanung je Kaverne sowie die lokationsspezifischen Überwachungs- und Nachsorgemassnahmen nach Abs. 2 unterstehen bei ihrer Einreichung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft.
- ³ Die Methodik und Berechnungen, die im Rahmen der Bewilligungsverfahren gemäss Absatz 1 zur Anwendung kommen, richten sich nach dem etablierten Stand von Wissenschaft und Technik.
- ⁴ Können innerhalb des Konzessionsgebiets für den Salzabbau oder die Schlammverpressung keine Bewilligungen gemäss Absatz 1 erteilt werden, trifft den Kanton keine Entschädigungspflicht.»
- «§ 5: Haftung und Finanzierung
 - ¹ [unverändert]
 - ² [unverändert]
 - Neu:

 3 Die Saline stellt sicher, dass der Betrieb, die Nachsorge und der Rückbau der für die konzessionierte Nutzung notwendigen Anlagen zur Förderung und zum Transport von Sole finanziert und Haftungsrisiken hinreichend abgesichert sind. Der Kanton kann entsprechende Sicherstellung verlangen.
 - Neu: 4 Die Saline unterbreitet dem Kanton alle 5 Jahre das aktualisierte Konzept zu den finanziellen Sicherheiten.
 - Neu: ⁵ Stellt der Kanton fest, dass die Saline ihren Pflichten nach den §§ 5, 8 und 9 dieses Vertrags nicht in gehöriger Weise nachkommt, kann er verbindliche Weisungen erteilen, um die künftige Erfüllung der Pflichten zu gewährleisten.»
- «§ 6: Unterhaltungs- und Produktionspflichten, Nivellements Unterhaltspflichten
 - ¹ Die Saline ist verpflichtet, die <u>für die konzessionierte Nutzung notwendigen</u> Anlagen <u>gemäss § 5</u> <u>Absatz 3</u> während der ganzen <u>Konzessionsdauer zu betreiben und Betriebsdauer</u> in gutem betriebsfähigen Zustande zu erhalten.
 - ² [aufgehoben]
 - ³ [aufgehoben]
 - 4 [aufgehoben]»

- Neu: «§ 6a: Überwachungs- und Nachsorgepflichten
 - ¹ Die Saline überwacht und dokumentiert während der Betriebsphase und in der Nachsorge der Salzlaugung die in der Analyse der Risiken ermittelten kritischen Punkte.
 - ² Die Saline erstattet dem Kanton einmal pro Jahr Bericht über die Abbaumengen je Kaverne sowie alle durchgeführten Monitorings insbesondere zur Grundwasserüberwachung, zur Geländevermessung und zur Kavernenvermessung und -stabilität sowie über besondere Gegebenheiten bei der Salzlaugung und der Schlammverpressung.

^{2bis} Die Saline unterbreitet dem Kanton:

- 1. jährlich die aktualisierte Abbauplanung je Kaverne;
- <u>2. jährlich die aktualisierten lokationsspezifischen Überwachungs- und Nachsorgemass- nahmen;</u>
- 3. alle 5 Jahre das aktualisierte Überwachungs- und Nachsorgekonzept.
- ³ Die Saline übermittelt dem Kanton alle Monitoringdaten nach dem etablierten Stand von Wissenschaft und Technik. Der Kanton ist berechtigt, die Daten für Arbeiten im öffentlichen Interesse zu verwenden und zu publizieren.
- ⁴ Die Überwachungs- und Nachsorgepflicht der Saline dauert so lange, bis stabile Verhältnisse eintreten und keine Veränderungen der Umwelt durch die ehemaligen Laugungs- oder Verpressungstätigkeiten mehr zu erwarten sind.
- ⁵ Die Saline hat Bohrlöcher zur Gewährleistung der Nachsorge zu unterhalten und darf diese nur mit Zustimmung des Kantons verschliessen.
- ⁶ Stellt der Kanton fest, dass die Saline ihren Pflichten nach den §§ 2, 4, 4a, 6 und 6a dieses Vertrags nicht in gehöriger Weise nachkommt, kann er verbindliche Weisungen erteilen, um die künftige Erfüllung der Pflichten zu gewährleisten.»

- § 7: Konzessionsleistung an den Kanton

«¹ Für das Recht, aus den Salzlagern des Kantons Basel-Landschaft Konzessionsgebiets Salz auszubeuten, hat die Saline dem Kanton Basel-Landschaft per 1. Januar 1999 eine einmalige Kapitalzahlung in drei Teilzahlungen in der Gesamthöhe von CHF 4,617 Millionen Franken zu leisten.

Neu: 1bis Die erste Teilzahlung von 3 Millionen Franken wird mit Abschluss der Konzession per 1. Januar 2026 fällig, die zweite Teilzahlung von 7 Millionen Franken per 31. Dezember 2035 und die dritte Teilzahlung von 7 Millionen Franken per 31. Dezember 2040.

² Zusätzlich hatleistet die Saline dem Kanton für jede Tonne von ihr im Laufe des Jahres-verkauftes, aus den basellandschaftlichen Salzlagern erzeugtesgefördertes Salz eine Entschädigung von CHF-1 zu leisten Franken.

Neu: ³ Der Kanton ist berechtigt, in die Bücher der Saline Einsicht zu nehmen, soweit dies für die Bemessung der Konzessionsleistungen nach Absatz 2 erforderlich ist.

⁴ Die Konzessionsleistungen basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2025). Die Anpassung an die Teuerung erfolgt unabhängig davon, ob diese positiv oder negativ ist. Die Konzessionsleistung gemäss Absatz 1 wird jeweils auf das Fälligkeitsdatum der einzelnen Teilzahlungen dem Indexstand per Ende des Vormonats ange-

passt. Die Konzessionsleistungen gemäss Absatz 2 werden jeweils auf Beginn eines Jahres auf den Indexstand per Ende Dezember des Vorjahres angepasst, sofern die Teuerung seit der letzten Anpassung 5 Prozent oder mehr beträgt.»

- § 7a: [aufgehoben]
- § 7b: [aufgehoben]
- § 8: Badesole-Lieferungen
 - «1 Die Badesole ist nicht abgabepflichtig im Sinne des § 7 Absatz 1§ 7 Absatz 2.»
- «§ 11: Übertragbarkeit, Dauer, EntzugErlöschen
 - ¹ [unverändert]
 - ² Sie<u>Der Kanton</u> verlängert die bestehende Konzession vom 30. Oktober 1962 / 29. März 1963 bis zum 31. Dezember <u>2075</u>2025. Sie kann vom Kanton vor diesem Datum in folgenden Fällen zurückgezogen werden:
 - 1. [aufgehoben]
 - 2. [aufgehoben]
 - 3. [aufgehoben]
 - ³ In diesen Fällen ist der Kanton berechtigt, die gesamten unter diese <u>Die</u> Konzession fallenden Salzwerke mit allem Grundbesitz, Gebäuden, Geleiseanlagen und allen zur Salzausbeutung vorhandenen Utensilien zum wirklichen Verkaufswert zu erwerben erlischt durch Ablauf, Widerruf oder Verzicht.»
- § 12: Verfahren bei Ablauf des Vertrages
 - «1 [aufgehoben]
 - ² Der Kanton wird <u>510</u> Jahre vor dem ordentlichen Ablauf der Konzession an die Saline die Anfrage richten, ob sie sich die Konzession verlängern lassen wolle, und wird, wenn sie diese Anfrage innert <u>6 Monateneines Jahres</u> bejaht, mit ihr in Verhandlungen über die Bedingungen der Verlängerung eintreten
 - 3 [aufgehoben]»
- Neu: «§ 12a: Widerruf
 - ¹ Der Kanton kann die Konzession vor Ablauf der Geltungsdauer nach vorheriger Androhung widerrufen, wenn:
 - 1. sich nicht mehr zwei Drittel der Aktien der Saline im Besitz von Schweizer Kantonen befinden;

- 2. <u>die Saline den Bestimmungen der Konzession, namentlich den §§ 5, 6 und 6a, zuwiderhandelt; oder</u>
- 3. <u>die Saline sich auflöst oder im Kanton nicht mehr zumindest über eine Zweigniederlassung verfügt.</u>

- Neu: «§ 12b: Verzicht

- ¹ Die Saline kann vor Ablauf der Konzession jederzeit auf diese verzichten.
- ² Sie kündigt dies dem Kanton mindestens 5 Jahre vor dem beabsichtigten Beendigungszeitpunkt schriftlich an.
- ³ Erfolgt diese Mitteilung nicht rechtzeitig, hat die Saline für jedes Jahr, welches die Konzession vor Ablauf dieser 5-Jahres-Frist endet, eine Entschädigung von pauschal 200'000 Franken, im Maximum eine Entschädigung von 1 Million Franken zu leisten; das heisst:
- 1. Verzicht mindestens 5 Jahre vor Beendigung: keine Entschädigung;
- 2. <u>Verzicht mindestens 4 Jahre vor Beendigung: 200'000 Franken Entschädigung:</u>
- 3. <u>Verzicht mindestens 3 Jahre vor Beendigung: 400'000 Franken Entschädigung;</u>
- 4. Verzicht mindestens 2 Jahre vor Beendigung: 600'000 Franken Entschädigung;
- 5. Verzicht mindestens 1 Jahr vor Beendigung: 800'000 Franken Entschädigung;
- 6. Verzicht unter 1 Jahr vor Beendigung: 1 Million Franken Entschädigung.»

- Neu: «§ 12c: Folgen des Erlöschens

- ¹ Mit dem Erlöschen der Konzession fällt das der Saline eingeräumte Recht des Alleinbetriebs dahin.
- ² Die Bestimmungen zur Haftung und Finanzierung bleiben nach Erlöschen der Konzession bestehen. Dasselbe gilt für die Überwachungs- und Nachsorgepflichten, soweit nach Rückbau resp. Wiederherstellung entsprechender Bedarf besteht.»

- § 13: [aufgehoben]

- § 14: Übergangs- und Schlussbestimmungen
 - «¹ Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kanton und der Saline über die Auslegung vorliegender Konzession werden vom Schweizerischen Bundesgericht entschieden <u>Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft beurteilt.</u>
 - Neu: ² Der Kanton und die Saline stimmen in der grundsätzlichen Absicht überein, das per 1. Januar 2026 reduzierte Konzessionsgebiet zu einem späteren Zeitpunkt in angemessenem Umfang auszugleichen.»

§ 4 Änderung des Konzessionsgebiets

¹ Das in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 des Konzessionsvertrags vom 29. März 1963 umschriebene und gemäss den Zusätzen zum Konzessionsvertrag vom 16. Dezember 1975 und vom 13. Dezember 1988 angepasste Konzessionsgebiet wird gemäss beiliegendem Kartenausschnitt geändert. Dieser Kartenausschnitt bildet einen integrierenden Bestandteil des Konzessionsvertrags.

§ 5 Inkrafttreten mit Landratsbeschluss

¹ Die in den §§ 1, 3 und 4 der vorliegenden Vereinbarung enthaltenen Änderungen und Ergänzungen der Konzession treten am 1. Januar 2026 in Kraft, unter Vorbehalt der Zustimmung des Landrats des Kantons Basel-Landschaft zur Vorlage der Finanz- und Kirchendirektion zu rubriziertem Geschäft.	
Ort / Datum	
Kanton Basel-Landschaft:	Schweizer Salinen AG:
DR. ANTON LAUBER	JAKOB FREI
Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion	Verwaltungsratspräsident
MIRIAM BUCHER	Dr. Urs Hofmeier
Generalsekretärin der Finanz- und Kirchendirektion	Geschäftsführer